



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 67 NatSchG

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

KMB PLAN | WERK | STADT | GMBH

Anna-Lena Adlung
Brenzstraße 21
71636 Ludwigsburg

Bearbeiter:
Marion Valentin
Annette Schwarz von Specht
für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn
Holger Bauer
Schulstr. 14, 74239 Hardthausen
Tel. 0176-99084050
Holger.Bauer@schutzgemeinschaft-harthaeuser-wald.de

Gemeinsame Stellungnahme von LNV, BUND

BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, Lixstraße 8, 74072 Heilbronn, bund.franken@bund.net

Hardthausen, den 10.11.2020

Stellungnahme Freiflächen - Photovoltaikanlagen Gochsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.10.2020 haben Sie uns gebeten, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB, Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ zu nehmen. Wir bedanken uns für die Bereitstellung der Planungsunterlagen und die Beteiligung am oben genannten Verfahren, mit der Möglichkeit zur Darstellung unserer Belange hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes in dieser Angelegenheit.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine gemeinsame Stellungnahme des LNV und des BUND handelt.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der eigenen Stromerzeugung zur Versorgung der Stallungen des Antragstellers als einen Beitrag zur Reduktion der Verwendung fossiler Energieträger und somit zum Klimaschutz.

Neben dem Klimawandel stellt das Artensterben eine der größten Bedrohung für unsere Welt dar. Die einzelnen Arten haben essentielle Funktionen innerhalb der Ökosysteme, welche mit dem Verlust der Arten an einen Kipp - Punkt gelangen und zusammenbrechen. Die Gründe für den Artenschwund sind vielfältig; intensive Landnutzung und Verdrängung der Arten, sowie Zerschneidung der Lebensräume sind nur einige davon. Um den Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen einigermaßen zu gewährleisten, wurden und werden Biotopverbände ausgewiesen. Das Plangebiet liegt inmitten eines Biotopverbundes und außerdem innerhalb eines regionalen Grünzuges, sowie innerhalb des Wasserschutzgebietes Neuenstadt/Bürg. Der Südlink-Trassenverlauf tangiert das Plangebiet nun doch nicht, sonst hätten kumulative Effekte dringend berücksichtigt werden müssen. Weil ein Ausweichen auf umliegende (Acker)Flächen nicht möglich ist, ist hier eine besonders sorgfältige Abwägung für die betroffenen Arten und die Minimierung von Eingriffsfolgen notwendig.

Zu den Funktionen eines Biotopverbundes zählen die dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften, die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und die Verbesserung des Zusammenhangs von Natura 2000.

Biotopverbünde sind essentiell um ein fortgesetztes Artensterben aufzuhalten. Laut WWF (Living Planet Report 2020) sind die Bestände von 4392 Arten und 20.811 Wirbeltier - Populationen seit 1970 um 68 % zurückgegangen; nach Angaben des BUND sind 73 % der Reptilien und 63 % der Amphibien vom Aussterben bedroht.

Zauneidechsen:

An zwei der sieben Begehungen wurde laut SAP die streng geschützte Zauneidechse mit drei Individuen nachgewiesen. Ein gesichertes Habitat wurde nicht festgestellt, eine Habitateignung auf der Planfläche nicht festgestellt.

Die SAP postuliert eine „weitläufig im Umfeld verbreitete Population mit günstigem Erhaltungszustand“ und schließt deshalb „erhebliche und nachhaltige Störungen der Art“ aus (S.23). Entsprechende Nachweise zu diesen Populationen wurden nicht erbracht. Der Erhaltungszustand der betroffenen Population wird als ungünstig eingestuft. Umso wichtiger ist es, die lokale Population zu erhalten und ihren ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern.

Die Begehungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
16.05.2020	09 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	11 ⁰ C
19.06.2020	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
29.06.2020	13 ³⁰ Uhr	bewölkt	nein	leichter Wind	26 ⁰ C
09.07.2020	11 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	25 ⁰ C
23.07.2020	08 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
04.08.2020	08 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
16.08.2020	08 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C

Es fällt auf, dass die Zauneidechsen nur bei den beiden um die Mittagszeit durchgeführten Begehungen detektiert wurden. Das deckt sich mit der Beschreibung des Tagesrhythmus der Zauneidechse in „Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs“ (Laufer, Fritz und Sowig, 2007), wonach sich die Tagesrhythmik der Zauneidechse saisonal und vor allem witterungsbedingt unterscheidet. Der Zeitpunkt 8.30 Uhr wurde möglicherweise zu früh gewählt.

Aufgrund des sehr kleinräumigen Aktionsradius der Zauneidechse *muss* deren Habitat in unmittelbarer Nähe der Fundorte liegen.

Die Einschätzung der fehlenden Habitateignung (SAP; S. 21) teilen wir nicht. Die in der SAP (S. 21) beschriebenen Elemente des „kleinräumigen Strukturmosaiks innerhalb weniger Meter und die zahlreichen Versteckmöglichkeiten (Spalten unter Steinen oder Wurzelwerk, Mauselöcher), sonnige, erdige bis sandige Bodenstellen zu Eiablage, sowie Winterquartiere (Steine, Totholz, wintertrockene Mauselöcher o.ä.)“ finden sich sämtlich im unmittelbaren Umfeld des Fundortes des Zauneidechsen - Weibchens.



Abb. 14: Fundorte der Zauneidechsen

Der in der SAP beschriebene Holzstapel, sowie zwei größere Steinaufschüttungen, eine davon mit leichtem Brombeerüberwuchs bieten sowohl sehr gute Möglichkeiten zum Sonnen, als auch zum Verstecken, Aufwuchs der Jungtiere und zum Überwintern.



Bei unserer Begehung im Oktober dieses Jahres erschien der Holzstapel deutlich größer als auf dem Foto in der SAP; ob er seit den Begehungen für die SAP angewachsen ist, was sehr kontraproduktiv wäre, oder sich der Holzstapel auf dem Foto in der SAP kleiner darstellt, können wir nicht beurteilen. Er weist jetzt nicht nur sichere Verstecke und geeignete Winterquartiere auf, sondern außerdem in der daneben befindlichen Steinaufschüttung, deren Erwähnung in der SAP fehlt, direkt benachbarte Sonnenplätze.



Laut SAP (S. 23) sei „durch die temporären baubedingten Wirkungen ein Ausweichen der Individuen in abseitige Bereiche zu erwarten, falls die Arbeiten im Sommerhalbjahr im Aktivitätsfenster der Art erfolgen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Art, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, erfolgten dabei nicht.“



Abb. 4: Totholzhaufen am nördlichen Rand des Plangebiets mit Nachweis der Zauneidechse.

Als Konfliktvermeidende Maßnahmen wird in der SAP 1.) „eine kurzschürige Mahd in beiden Plangebietsteilen auf Zierrasenniveau zur Verminderung der Eignung der Flächen als Nahrungshabitat“ sowie 2.) die Erhaltung des kurzschürigen Niveaus durch intensive Mahd oder alternativ Abdeckung durch reptilienabweisende Folie“ empfohlen. (S. 23).

Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass sich Zauneidechsenhabitate entgegen der SAP beim Holzstapel und/oder den Steinaufschüttungen befinden. Zumeist sind nicht alle vorhandenen Tiere an der Oberfläche, einige halten sich

immer noch im unterirdischen Versteck auf. Bei der Abtragung des Holzstapels bzw. der Steinaufschüttungen im Rahmen der Baumaßnahmen werden die Zugriffsverbote tangiert, Tötungen der Zauneidechsen können nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern sind sogar höchstwahrscheinlich.

IDUR (9/2016) stellt für Zauneidechsen bezogen auf die einzelnen Zugriffsverbote fest:

Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nr. 3)

Der Begriff der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist jeweils artenspezifisch zu definieren. Für die Zauneidechse mit ihrem kleinen Aktionsradius und sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit bilden, ist eine „weite“ Definition angebracht (LANA 2010,

Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde). Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (Schneeweiss, S. 9). Das heißt, dass jeder Eingriff in den Lebensraum einer Zauneidechsenpopulation eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen kann.

Tötung oder Verletzung der Zauneidechsen (Nr. 1)

Dieser Tatbestand tritt ein, wenn Zauneidechsen z. B. von einem Bagger oder anderem schweren Gerät überrollt werden. Des Weiteren gehen mit der Verwirklichung der Tatbestandsverletzung von Nr. 3 im Regelfall auch Tötungen und Verletzungen von Individuen einher. Die beiden genannten Verbote haben einen Individuenbezug, das heißt sie sind bereits verletzt, wenn einzelne Tiere bzw. Lebensstätten beeinträchtigt werden (Nr. 1).

Störung der Zauneidechse (Nr. 2)

Das Störungsverbot spielt im Zusammenhang mit Zauneidechsen nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbotseintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gekommen ist.

Hierbei wird deutlich, dass die in der SAP vorgeschlagenen Maßnahmen der kurzschürigen Mahd und deren Beibehaltung nicht ausreichen können. Sollten Zauneidechsen mit Aufnahme der Baumaßnahmen tatsächlich einfach ihre Habitate verlassen und ausweichen, wären CEF - Maßnahmen bei ihrem Vorkommen grundsätzlich nicht notwendig.

Für CEF - Maßnahmen gilt (IDUR 9/2016):

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen,
- die Maßnahmen müssen mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und
- zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.
- Die Maßnahmen müssen die negative Einwirkung auf die Lebensstätte minimieren oder ganz beseitigen.
- Die Maßnahmen müssen die Lebensstätte vergrößern oder mögliche Verluste von Teilen oder Funktionen der Lebensstätte an anderer Stelle derselben Lebensstätte ausgleichen.
- Die ökologische Funktionsweise solcher Maßnahmen muss nachgewiesen werden.
- Die Durchführung der Maßnahmen und deren Erfolg müssen überwacht werden.
- Es muss ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen wirksam werden.

Ferner heißt es dort: „Die Vermeidungs- bzw. Vergrämungsmaßnahmen müssen Beeinträchtigungen von Zauneidechsen bzw. ihrer Lebensstätten verhindern und dürfen nicht selbst zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote führen.“

„Sinnvollerweise ist es bei Eingriffen in die Vegetation oder die Habitatstruktur erforderlich, größere Flächen sektorenweise zu bearbeiten. Die Beräumung sollte streifenförmig und zeitlich gestaffelt von innen nach außen durchgeführt werden, um die zu überwindenden Distanzen weitgehend deckungsarmer Bereiche möglichst gering zu halten und auf diese Weise den Stress sowie Prädationsgefahr zu minimieren. Es wird empfohlen, gewisse Abwanderungsachsen zu belassen (z.B. durch temporär von der Mahd ausgenommene Bereiche oder das gezielte Ausbringen von temporären Verstecken – „Trittsteinen“), die einen gleichzeitigen Lenkungseffekt ausüben (vgl. Schneeweiss et al. 2014).“

„Das zügige und vollständige Abwandern der Eidechsen lässt sich durch einen jahreszeitlich frühen Be-

ginn der Vergramungsmanahmen beschleunigen (ideal: vor der Eiablage). Je spater mit der strukturellen Vergramung begonnen wird, desto mehr nimmt die Gefahr zu, dass sich bereits Gelege im Boden befinden. Aber: Das weitgehende Entfernen oder Verschlieen von Versteckmoglichkeiten stellt einen Versto gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestatten der wild lebenden Tiere der besonders geschutzten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschadigen oder zu zerstoren, dar. Die ihrer Verstecke (Ruhestatten) beraubten Eidechsen sind namlich einem erhohnten Mortalitatsrisiko ausgesetzt. Auch bei geeigneten Witterungsbedingungen halt sich i. d. R. ein Teil der Zauneidechsen in ihren oftmals unterirdischen und verwinkelten Verstecken auf; eine Nutzung kann somit auch zu einem langsamen Verenden von eingeschlossenen Tieren fuhren. Insoweit droht regelmaig auch ein Versto gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. i. Blanke (2006): Wiederfundhaufigkeit bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zeitschrift fur Feldherpetologie 13, 123).

Gleiches gilt fur das Entfernen der Vegetation in Zauneidechsenhabitaten. Auch hier liegt ein Versto gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG vor. Zauneidechsen nutzen neben unterirdischen Verstecken auch die oberirdische Vegetation und Streuauflagen als Verstecke und Ruckzugsort. Bei Eidechsen ist zudem nicht nur der einzelne Eiablage-, Sonn- oder Versteckplatz etc. als zu schutzende Fortpflanzungs- oder Ruhestatte zu betrachten, sondern der gesamte bewohnte Habitatkomplex. Entscheidend fur das Vorliegen einer Beschadigung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemoglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dies ware hier der Fall. Die Zauneidechsenhabitats sollen durch das Entfernen der Vegetation ausdrucklich hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfugbarkeit so unattraktiv gestaltet werden, dass diese moglichst kurzfristig verlassen werden. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Flachen ihre okologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestatten verlieren sollen. Sonst wurden die Eidechsen nicht abwandern – letztendlich handelt es sich um eine Form der Baufeldfreimachung (vgl. R. Peschel, M. Haaks, H. Gruss, C. Kielmann (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz, Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8), S. 241).

Angepasstes Entfernen der Vegetation: Neben den strukturellen Vergramungsmanahmen gibt es noch das sog. angepasste Entfernen der Vegetation. Dazu zahlt neben der Rodung von Deckung bietenden Geholzen vor allem die Mahd. Mit Hilfe der Mahd von Gras- und Krautfluren verlieren diese Flachen hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfugbarkeit fur die Echsen ihre Attraktivitat, so dass sie kurzfristig verlassen werden. Wichtig ist hierbei, dass der Schnitt moglichst kurz erfolgt, damit den Tieren keine Versteckmoglichkeiten 9 ubrigbleiben. Selbstverstandlich sollen die Maharbeiten auf eine Weise geschehen, die Verletzungen oder gar Totungen von Zauneidechsenindividuen moglichst ausschliet. Geeignet sind daher Zeiten, in denen die Tiere inaktiv sind und sich in ihren Verstecken aufhalten (z.B. die Abend- oder fruhen Morgenstunden, kalte Tage, wahrend oder unmittelbar nach Niederschlagen solange die Flachen nass sind, ggf. konnen derartige Bedingungen auch mittels kunstlicher Beregnung hergestellt werden, wobei die Gefahr des Ertrinkens von Eidechsen uberpruft werden muss). Das Mahdgut muss nach dem Schnitt vollstandig von der Flache entfernt werden, um den Zauneidechsen keine weiteren Verstecke zu belassen, welche die gewunschte Abwanderung verzogern bzw. verhindern konnten. Beim Einsatz von groen Maschinen durfen deren Bodendrucke nicht hoher sein als Bodendrucke, die durch Wildtiere (Rehe, Wildschweine) erzeugt werden. Auf den gemahnten und beraumten Flachen sind Kontrollen bzgl. des Vorhandenseins von Zauneidechsen solange durchzufuhren, bis keine Nachweise mehr erbracht werden (vgl. Peschel et al. 2013). Aber: Bei einer Mahd kann ein versehentliches Verletzen oder Toten von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei der ausdrucklich empfohlenen groflachigen Mahd durch landwirtschaftliche Dienstleister. Insofern besteht auch hier eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (vgl. R. Peschel, S. 241-247).

Das Abfangen von Zauneidechsen Zur Vermeidung von Verletzung oder Totung von Zauneidechsen ist es aber manchmal notwendig, sie von der Flache abzufangen und auf eine neue Flache umzusetzen. Dies geschieht haufig mit Hilfe der sog. Zwischenhalterung. Die Zwischenhalterung stellt jedoch ledig-

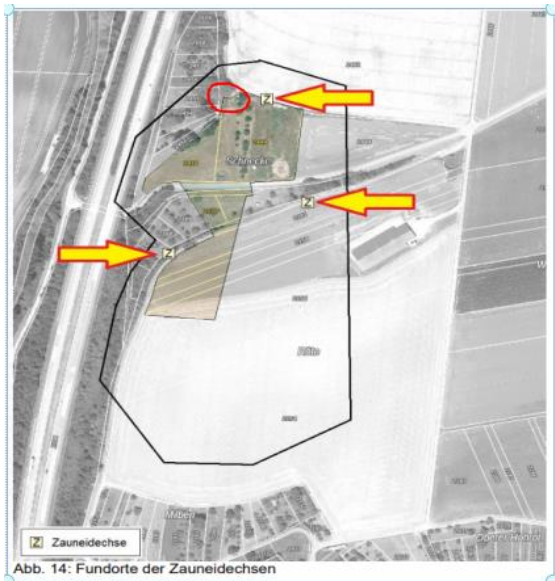
lich eine temporär begrenzte Notlösung dar. Für die Halterungsfläche gelten die gleichen Anforderungen wie für ein neues Habitat. Da es sich bei einer Zwischenhalterung um eine Tierhaltung handelt, sind die Echsen entsprechend der Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu versorgen und zu betreuen. Auf kleineren Flächen sind Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren unverzichtbar. Die Tiere müssen hinsichtlich ihres Ernährungs- und Gesundheitszustandes regelmäßig von fachkundigem Personal kontrolliert werden. Die Beobachtungen sind sorgfältig zu dokumentieren. Aber: Beim Abfangen der Tiere kann das Töten übersehener plus gegebenenfalls zurückgewanderter Tiere nie ausgeschlossen werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist also erfüllt. Zudem kommt es beim Abfangen immer wieder vor, dass Tiere ihren Schwanz abstoßen. Auch beim Schwanzverlust bedingt durch das Abgreifen handelt es sich um eine Verletzungshandlung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Denn damit wird in die körperliche Integrität erheblich eingegriffen, weil die Zauneidechse mit dem Schwanz einen größeren Teil ihrer Fettvorräte sowie Schnelligkeit verliert (vgl. Andreas Lukas, Recht der Natur-Schnellbrief 184, S. 103). Verletzung bzw. Tötung der Zauneidechse darf auch nicht bei Vergrämnungsmaßnahmen in Kauf genommen werden. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist also nicht einschlägig – eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG muss erteilt sein.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen (lokalen) Population zu vermeiden, sind in der Regel im Rahmen einer Ausnahmezulassung „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population“ festzusetzen (auch als FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) bezeichnet). Diese Maßnahmen setzen 12 an der betroffenen (lokalen) Population an und unterscheiden sich insofern von CEF-Maßnahmen, als diese direkt an der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ansetzen müssen (Schneeweiss, S. 13). Solche Maßnahmen sind dann zulässig, wenn sie den negativen Effekt des Vorhabens vollständig kompensieren, hohe Erfolgsaussichten aufweisen und bereits Wirkung entfalten, wenn die Beeinträchtigung stattfindet.“

Für die Abwanderung muss eine „neu geschaffene Lebensstätte zur Verfügung gestellt werden, die gut mit den bereits von Zauneidechsen besiedelten Lebensräumen vernetzt und möglichst groß ist. Die Standorteigenschaften müssen dauerhaft denen typischer Zauneidechsenhabitate entsprechen oder angeglichen werden. Und potentiell notwendige Pflegemaßnahmen zur Schaffung und Sicherung einer dauerhaften hohen Habitatqualität sollen so schonend wie möglich erfolgen.“ (IDUR 9/2016)

Vor Beginn der Bauarbeiten muss also ein geeignetes (ggf. aufgewertetes) Ersatzhabitat in der Nähe zur Verfügung gestellt werden, das nicht bereits von Zauneidechsen besiedelt ist, und zu dem die betroffenen Zauneidechsen geleitet werden. Zudem muss die erfolgreiche Annahme des Ersatzhabitats nachgewiesen werden. Denkbar wäre evtl. die nordwestliche Ecke des nördlichen Plangebietes nach einer entsprechenden Aufwertung. Eine Ausnahmegenehmigung muss wegen möglicher Verletzung oder Tötung eingeholt werden. Der Erhaltungszustand der ohnehin ungünstigen lokalen Population darf sich nicht weiter verschlechtern.

Die lockere Steinaufschüttung mit dem Brombeerüberwuchs, die am äußeren Baufeldrand außerhalb der Planfläche liegt, sollte außerdem nach Möglichkeit aufgrund der eventuellen Habitatnutzung erhalten bleiben. Dort soll nach Planunterlagen eine Feldhecke gepflanzt werden; eine Aussparung zugunsten der Steinaufschüttung wäre leicht durchführbar.



Vögel:

Die SAP kommt zu dem Ergebnis, dass für höhlenbrütende Vögel keine Beeinträchtigungen stattfinden, da die Bruten außerhalb des Plangebietes erfolgten und zudem der Harthäuser Wald „im weiteren Umfeld mit einem guten Nistplatzangebot zur Verfügung stünde. Es müsse aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken würden.“ (S. 17)

Hierbei lässt die SAP außer Acht, dass im Harthäuser Wald in der jüngeren Vergangenheit ca. 20 ha Wald für die Windenergieanlagen und die Erweiterung beim DLR gerodet wurden, weitere Hektar dem Sturmbruch und dem Borkenkäfer zum Opfer fielen, und sich das Angebot an Höhlenbäumen, um das ohnehin eine starke Konkurrenz stattfindet, somit deutlich verschlechtert hat. Aus diesem Grund wäre das Ausbringen einiger künstlicher Nisthilfen für die höhlenbrütenden Arten im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes sinnvoll und angemessen.

Bei den Erfassungen wurde südöstlich, etwas außerhalb des Plangebietes eine Brut der Feldlerche nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung für diese Art wird nicht gesehen, da die Höhe der Anlage von ca. 1,5 - 2 m bei der Distanz von > 90 m zum Brutvorkommen kein Meideverhalten auslösen würde.

Allerdings geht man in der „Begründung“ des Bauantrages von einer Höhe zwischen 3,8 und 4,5 m aus (S.4):

„4.3: Maß der baulichen Nutzung Eine GRZ wird nicht festgesetzt, da durch die Anbringung der Photovoltaikmodule in Ständerbauweise nur punktuell eine geringe Überbauung entsteht. Die Höhe der baulichen Anlage wird durch das Fuß-System bestimmt. Im 1-Fuß-System beträgt die maximale Höhe rund 3,8 m und im 2-Fuß-System eine Höhe von 4,5 m. Die Art der Systeme wird im Durchführungsvertrag geregelt.“

Bei dieser Höhe kann eine Beeinträchtigung der Feldlerche bei einem Abstand von 90 m nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Neubewertung der höheren vertikalen Barriere auf das Meideverhalten der Feldlerche und die möglichen Auswirkungen auf deren Brut, sowie die Anlage eines Lerchenfensters in größtmöglicher Distanz zu Freiflächen - Photovoltaikanlage erforderlich.

Für die heckenbrütenden Vögel ist die bestehende Feldhecke möglichst zu erhalten.

Alternativenprüfung:

Mit den Dachflächen der naheliegenden Stallungen stehen dem Antragsteller grundsätzlich Flächen zur Installation von Photovoltaikmodulen zur Verfügung, die in der Alternativenprüfung nicht betrachtet wurden. Es sollte erwogen werden, ob man nicht diese Flächen nutzt und auf die Überbauung der höherwertigen südlichen Planungsfläche verzichtet.

Bewirtschaftung der Planfläche:

Für die künftige Bewirtschaftung der Planfläche nach Installation der Freiflächen -Photovoltaikanlage findet sich in den Antragsunterlagen keine genaue Angabe. Sinnvoll wäre eine Begrünung. Diese wäre mit möglichst insektenschonender Mähtechnik, max. 2-3-mal jährlich zu mähen.

Fazit:

Zwar soll die Neuanlage der Freiflächen-Photovoltaik rechnerisch ein Plus an Ökopunkten ergeben, wovon künftige Populationen aufgrund der Nutzungsänderung vielleicht profitieren könnten; das Plangebiet liegt jedoch in einem winzigen Grünstreifen, der westlich durch die Autobahn A 81 und östlich durch große Ackerflächen begrenzt wird. **Mit dem Eingriff sind - entgegen der SAP - Beeinträchtigungen aktuell dort lebender Arten zu erwarten;** Ausweichmöglichkeiten gibt es kaum. Insbesondere die Zauneidechse, deren Erhaltungszustand ohnehin ungünstig/unzureichend ist, wäre mit dem Zugriff auf ihre möglicherweise dort befindlichen Habitate in ihrer lokalen Population gefährdet. Weitere Konflikte ergeben sich möglicherweise mit der im Umfeld brütenden Feldlerche. Schon aufgrund der Verantwortung für die Arten und für künftige Generationen halten wir eine erfolgsversprechende Minimierung der Eingriffe bzw. Ausgleichsmaßnahmen für obligat.

Im Einzelnen:

- Der Holzstapel ist als Habitat durchaus geeignet (Widerspruch zur Einschätzung SAP).
- Der Zeitpunkt für den Nachweis der Zauneidechsen wurde möglicherweise falsch gewählt.
- Nachweis für den günstigen Erhaltungszustand von vermuteten Zauneidechsen wurde nicht erbracht, hierbei handelt es sich nur um eine unbewiesene Annahme.
- Ein geeignetes Ersatzhabitat für die Umsiedlung der Zauneidechsen muss bereitgestellt und ggf. aufgewertet werden.
- Für die Umsiedlung der Zauneidechsen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- Der Erfolg der CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn nachgewiesen werden.
- Die Steinaufschüttung am äußeren Baufeldrand muss erhalten bleiben; dieser Abschnitt ist von der geplanten Feldhecke auszunehmen.
- Die Feldhecke ist nach Möglichkeit zu erhalten.
- Für die höhlenbrütenden Vogelarten sind Nistkästen auszubringen.
- Die Auswirkung der höher als in der SAP angenommen ausfallenden Photovoltaikmodule auf das Meideverhalten der Feldlerche ist neu zu bewerten.
- Es ist mind. ein Lerchenfenster in maximal möglichem Abstand anzulegen.
- Die Fläche unter den Modulen ist zu begrünen und mit insektenschonender Mahd max. 2 - 3 Mal jährlich zu mähen.
- Als mögliche Alternative ist die Dachfläche der Stallungen in die Abwägung einzubeziehen und evtl. auf die höherwertige südliche Planfläche als Freiflächen - Photovoltaikanlage zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Bauer
für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn